



Amtliche Bekanntmachung

des Billigungsbeschlusses und der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB der Einbeziehungssatzung „Alte Mühle“

Der Gemeinderat der Gemeinde Irlbach hat in seiner Sitzung vom 14.11.2024 den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Alte Mühle“ in der Fassung vom 14.11.2024 gebilligt. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch den Gemeinderat am 09.11.2023 beschlossen. Das Gebiet EBS „Alte Mühle“ ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	Fl.Nr.:	956/42 Wohnbaufläche
Im Osten:	Fl.Nr.:	956/6 Grünland, Fließgewässer
Im Süden:	Fl.Nr.:	956/69 Gemischte Nutzung
Im Westen:	Fl.Nr.:	28 Ackerland, gemischte Nutzung

und beinhaltet folgendes Grundstück:

Fläche	Fl.Nr.:	956/4
--------	---------	-------

(alle Flurstücke Gemarkung Irlbach)

Ziel der Planung: Das Flurstück befindet sich im Außenbereich. Zur Abrundung soll das Grundstück zum bestehenden Mischgebiet Dorf einbezogen werden.

Die Gemeinde veröffentlicht den Inhalt dieser Bekanntmachung und den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Alte Mühle“ sowie die Begründung nebst Umweltbericht im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB in der Zeit vom

02.12.2024 - 24.01.2025

im Internet unter <https://www.irlbach.de/bauleitplanverfahren/> (Homepage der Gemeinde unter der Rubrik Ortsrecht-Bauleitplanverfahren) und legt den Entwurf der Einbeziehungssatzung mit den genannten Unterlagen zusätzlich in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen Zimmer Nr. 0.20 als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich aus. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 13:30 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch (bauamt@vg-strasskirchen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf einem anderen Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Artenschutz.

Irlbach, den 28.11.2024

Armin Soller
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln.

Angeheftet am: 29.11.2024
Abgenommen am: 24.01.2025